Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/bfh-der-begriff-finanzplandarlehen-spricht-nicht-per-se-fuer-eine-zuwendung-als-eigenkapitalersatz.html

10.09.2010

Internationales Steuerrecht

BFH: Der Begriff „Finanzplandarlehen“ spricht nicht per se für eine Zuwendung als Eigenkapitalersatz

Sachverhalt
Die Klägerin war in den Streitjahren zu 97 % bzw. zu 100 % an einer ungarischen Kapitalgesellschaft T beteiligt. Diese hatte in Ungarn ein Fabrik- und Verwaltungsgebäude errichtet und verpachtet. Zur Finanzierung der Herstellungskosten des Gebäudes hatte die Klägerin der ungarischen Gesellschaft im Jahr 1998 ein unverzinsliches „Finanzplandarlehen“ in Höhe von 370.500 DM gewährt. Das Finanzamt nahm an, dass die Darlehensgewährung der Vorschrift des § 1 Abs. 1 AStG a.F. unterliege und setzte bei der Besteuerung der Klägerin geschätzte fiktive Zinseinnahmen in Höhe von 22.230 DM pro Jahr einkommenserhöhend an. Das Finanzgericht hat der dagegen erhobenen Klage stattgegeben.

Entscheidung
Nach § 1 Abs. 1 AStG a.F. sind Einkünfte unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von der tatsächlich angefallenen Höhe anzusetzen, wenn ein Steuerpflichtiger Geschäftsbeziehungen zum Ausland unterhält. Die Berichtigung der Einkünfte hängt davon ab, dass es um ein Verhältnis zwischen einem Steuerpflichtigen und einer ihm nahe stehenden Person geht, das als "Geschäftsbeziehung" qualifiziert werden kann.

Der BFH hatte die Frage zu beantworten, ob die unverzinsliche Darlehensgewährung zu einer „Geschäftsbeziehung“ i.S.d. § 1 Abs. 1 AStG a.F. führen kann. Die Gewährung eines unverzinslichen Gesellschafterdarlehens ist nach der Rechtsprechung des BFH nur dann nicht Gegenstand einer „Geschäftsbeziehung“, wenn sie entweder nach den Vorschriften des für die Darlehensnehmerin maßgeblichen Gesellschaftsrechts als Zuführung von Eigenkapital anzusehen ist oder wenn sie der Zuführung von Eigenkapital soweit vergleichbar ist, dass eine steuerrechtliche Gleichbehandlung geboten ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn die Darlehensgewährung eine unzureichende Eigenkapitalausstattung der Kapitalgesellschaft ausgleicht und eine notwendige Bedingung dafür ist, dass die Gesellschaft die ihr zugedachte wirtschaftliche Funktion erfüllen kann.

Das Finanzgericht hatte keine Feststellung dazu getroffen, ob die Darlehensgewährung nach den Vorschriften des ungarischen Gesellschaftsrechts als Zuführung von Eigenkapital anzusehen ist. Auch hatte es nicht festgestellt, ob durch die Darlehensgewährung eine funktionsgerechte Kapitalausstattung herbeigeführt wurde. Die Bezeichnung des Darlehens als „Finanzplandarlehen“ lässt keinen Rückschluss auf den eigenkapitalersetzenden Charakter des Darlehens zu. Dieser Begriff ist nicht so konkret und eindeutig, dass sich daraus gesicherte Rückschlüsse auf einen bestimmten wirtschaftlichen Hintergrund der Darlehensgewährung oder eine bestimmte Ausgestaltung der Darlehensbedingungen ziehen lassen könnten. Zum anderen mag er zwar im Kern eine Situation bezeichnen, in der die Darlehensgewährung in der Weise in die Finanzplanung der Gesellschaft einbezogen ist, dass die zur Aufnahme der Geschäfte notwendige Kapitalausstattung durch eine Kombination von Eigen- und Fremdfinanzierung erreicht werden soll. Das allein reicht aber für die Annahme nicht aus, dass die Darlehensgewährung keine "Geschäftsbeziehung" i.S. des § 1 Abs. 1 AStG a.F. begründet. Eine solche ist vielmehr unter dem Gesichtspunkt der "funktionsgerechten Kapitalausstattung" nur dann zu verneinen, wenn die Darlehensnehmerin so offensichtlich unterkapitalisiert ist, dass sich die Darlehensgewährung von vorn herein einem Fremdvergleich entzieht. Letzteres kann in der hier zu beurteilenden Situation, in der T über ein Eigenkapital von umgerechnet 65.000 EUR verfügte und ein Darlehen in Höhe von 370.500 DM erhalten hat, nicht ohne Weiteres angenommen werden.

Der BFH hat die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur Feststellung weiterer entscheidungserheblicher Sachverhaltsmerkmale an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Betroffene Norm

§ 1 Abs. 1 AStG idF des StÄndG 1992
Streitjahre 1999 - 2001

Vorinstanz
Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 18.03.2009, 5 K 118/09.

Fundstelle
BFH, Urteil vom 23.06.2010, I R 37/09, BStBl II 2010, S. 895.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.